

## Bericht

### des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (497 der Beilagen): Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 — StbG. 1965)

Der Verfassungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 1964 zur Vorberatung der im Eingang bezeichneten Regierungsvorlage einen Unterausschuss eingesetzt, dem unter dem Vorsitz von Abgeordneten Ing. Scheibengraf die Abgeordneten Dr. Josef Gruber, Grundemann-Falkenberg, Hofstetter, Dr. Stella Klein-Löw, Dr. Kranzlmayr, Dr. Kümmer, Pfeffer und Dr. van Tongel angehörten.

Der Unterausschuss hat die Regierungsvorlage in zehn Sitzungen sehr eingehend und gründlich beraten und eine Reihe von Ergänzungen und Änderungen im Gesetzentwurf vorgeschlagen, worüber dem Verfassungsausschuss in seiner Sitzung am 13. Juli 1965 ein umfassender Bericht vorgelegt wurde.

Der im Ausschuss beratene Gesetzentwurf hat eine grundlegende Neugestaltung des Staatsbürgerschaftsrechtes zum Gegenstand, die von der Notwendigkeit ausgeht, anstelle der alten Heimatrollen eine neue Staatsbürgerschaftsevidenz aufzubauen, die den praktischen Bedürfnissen der Bevölkerung und der Behörden Rechnung trägt.

Weiters war bei der Neugestaltung des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes auf drei internationale Abkommen Bedacht zu nehmen, und zwar auf die UN-Konvention vom 20. Februar 1957 über die Staatsbürgerschaft verheirateter Frauen, die UN-Konvention vom 30. August 1961, betreffend die Verminderung der Staatenlosigkeit sowie auf die Europarat-Konvention vom 6. Mai 1963 über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und Militärdienstverpflichtung in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit.

Zu den vom Verfassungsausschuss auf Vorschlag des Unterausschusses beschlossenen Änderungen an der Regierungsvorlage sowie zu einzelnen Bestimmungen derselben ist — unter Berücksichtigung der Neu Nummerierung der Paragraphen — folgendes zu bemerken:

Da auf Vorschlag des Unterausschusses die im § 3 der Regierungsvorlage enthaltene Begriffsbestimmung zur Gänze in § 2 übernommen wurde, entsprechen die §§ 4 bis 11 der Regierungsvorlage nunmehr den §§ 3 bis 10 des beschlossenen Gesetzentwurfes. Nach dem neuen § 10 wurde der Abs. 3 des § 39 der Regierungsvorlage als eigener Paragraph (11) eingefügt, so daß die Nummerierung des beiliegenden Entwurfes ab dem § 12 wieder mit der Nummerierung der Regierungsvorlage übereinstimmt. Die Änderung in der Paragraphennummerierung wurde auch bei den einzelnen Verweisungen berücksichtigt.

Zu § 2:

Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 der Regierungsvorlage wurden aus Gründen der Übersicht und der Klarheit in einem einzigen Paragraphen zusammengefaßt und — ähnlich wie dies zum Beispiel im § 2 der Straßverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/60, geschehen ist — in einen Katalog der Begriffsbestimmungen umgewandelt. Hierbei war der Ausschuss der Meinung, daß die im § 5 Abs. 2 der Regierungsvorlage getroffene Klarstellung dort irreführend ist und unmittelbar zur Definition der Begriffe „Staatsbürger“ und „Fremder“ gehört.

Zu § 3 (§ 4 der Regierungsvorlage):

§ 4 der Regierungsvorlage bestimmt, daß, von den im § 9 (der Regierungsvorlage) geregelten Fällen abgesehen, eine Person als staatenlos gilt, wenn ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden kann. Da jedoch nach den allgemeinen

anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes weder dem Gesetzgeber noch den österreichischen Behörden die verbindliche Feststellung zusteht, ob eine bestimmte Person **k e i n e m** Staate angehört, also staatenlos ist, muß dies nach Ansicht des Verfassungsausschusses auch bei der gegenständlichen Bestimmung entsprechend berücksichtigt werden. Es wurde daher die beachtete gesetzliche Vermutung, daß eine Person mit ungeklärter Staatsangehörigkeit als staatenlos gelten soll, in die bloße Anordnung umgewandelt, daß sie wie ein Staatenloser zu behandeln ist.

#### Zu § 5 (§ 6 der Regierungsvorlage):

Nach § 6 Abs. 2 der Regierungsvorlage soll der ordentliche Wohnsitz einer Person im Gebiet der Republik (Österreich) dann nicht mehr gegeben sein, wenn sie sich daraus unter Umständen entfernt hat, die auf die Verlegung des Mittelpunktes ihrer Lebensbeziehungen in das Ausland schließen lassen. Dagegen verneint der Verfassungsausschuß, daß sich die Frage, ob im konkreten Fall eine Person ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland aufgegeben hat, bereits ohneweiters aus der im § 6 Abs. 1 der Regierungsvorlage gegebenen Definition des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz“ beurteilen läßt. Der Verfassungsausschuß hält daher die Bestimmung des Abs. 2 nicht nur für überflüssig, sondern auch für bedenklich, weil sie zu unrichtigen Schlüssen hinsichtlich der Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des Gebietes der Republik verleiten könnte. Es sei darauf hingewiesen, daß auch der § 2 Abs. 2 des Wählererevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960, aus welchem der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wörtlich übernommen wurde, keine besonderen Bestimmungen über die Aufgabe desselben enthält.

#### Zu § 8 (§ 9 der Regierungsvorlage):

Die Regierungsvorlage sah im Abs. 2 des § 9 vor, daß bis zum Beweis des Gegenteiles als Staatsbürger kraft Abstammung gelten soll, wer im Gebiet der Republik (Österreich) geboren wird, wenn der eheliche Vater oder die uneheliche Mutter und außerdem der eheliche Vater oder die uneheliche Mutter dieses Elternteiles gleichfalls im Gebiet der Republik geboren wurden. Zur Begründung wird in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage darauf hingewiesen, daß das im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht herrschende Abstammungsprinzip in der Praxis den Staatsbürgerschaftsbehörden dann große Schwierigkeiten bereitet, wenn bei der Beurteilung der Staatsbürgerschaft einer bestimmten Person auf die staatsbürgerschaftsrechtlichen Verhältnisse von Verfahren höheren Grades zurückgegriffen werden muß, ein eindeutiger Beweis aber, ob diese die Staatsbürger-

schaft überhaupt besaßen, nicht zu erbringen ist. Nach Ansicht des Verfassungsausschusses können diese Beweisschwierigkeiten in einem weitaus größeren Umfang vermieden werden, wenn auf die Voraussetzung verzichtet wird, daß auch ein bestimmter Großelternteil im Gebiet der Republik geboren sein muß. Der Verfassungsausschuß hält diese Erweiterung für unbedenklich, weil die Rechtsvermutung jederzeit durch den Beweis entkräftet werden kann, daß der eheliche Vater oder die uneheliche Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besaß und sohin das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft nicht durch Abstammung erwerben konnte. Dieser Gegenbeweis ist nach Ansicht des Verfassungsausschusses nicht nur dann erbracht, wenn festgestellt wird, daß der maßgebende Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes einem bestimmten fremden Staat angehörte, sondern auch dann, wenn festgestellt wird, daß der maßgebende Elternteil in diesem Zeitpunkt staatenlos oder Fremder mit ungeklärter Staatsangehörigkeit war.

#### Zu § 9 (§ 10 der Regierungsvorlage):

§ 10 Abs. 2 der Regierungsvorlage sah lediglich vor, daß die Erklärung, der Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, schriftlich abzufassen, von der Fremden eigenhändig zu unterfertigen und bei der nach § 41 zuständigen Behörde abzugeben ist.

Der Verfassungsausschuß hat diese Bestimmung sprachlich etwas anders gestaltet und außerdem durch die ausdrückliche Verweisung auf § 19 Abs. 2 und 3 klargestellt, unter welchen Bedingungen auch eine nicht eigenberechtigte Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erklärung erwerben kann.

Nach § 10 Abs. 3 der Regierungsvorlage in Verbindung mit deren § 41 könnte die Erklärung für die Staatsbürgerschaft nur bei der Gemeinde (Gemeindeverband) oder bei der österreichischen Vertretungsbehörde abgegeben werden, in deren Bereich der ordentliche Wohnsitz der Fremden liegt. Sofern ein solcher Wohnsitz überhaupt nicht gegeben ist, wäre zur Entgegennahme der Erklärung die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) berufen. Nach Ansicht des Verfassungsausschusses ist aber diese Kompetenzregelung in denjenigen Fällen unzweckmäßig und unständig, in denen eine Fremde die Ehe außerhalb des Bereiches der für die Entgegennahme der Erklärung zuständigen Behörde schließt, jedoch noch am selben Tag die Erklärung für die Staatsbürgerschaft abgeben will. Um diesen Frauen die Abgabe der Erklärung soweit wie möglich zu erleichtern, hat der Verfassungsausschuß dem § 41 der Regierungsvorlage einen neuen Abs. 4 angefügt, wonach am Tag der Eheschließung die Gemeinde (der Gemeinde-

verband) oder die österreichische Vertretungsbehörde, in deren Bereich die Ehe geschlossen wurde, die Staatsbürgerschaftserklärung entgegenzunehmen hat.

Der Verfassungsausschuss ist weiters der Ansicht, daß die Fremde womöglich schon vor der Eheschließung mit dem österreichischen Staatsbürger über die Möglichkeit, die österreichische Staatsbürgerschaft durch einfache Erklärung erwerben zu können, belehrt werden müßte, damit sie genügend Zeit hat, sich diesen nicht unbedeutenden Schritt gut zu überlegen. Es wurde daher im § 4 des Abs. 9 vor den Worten „bei der Eheschließung“ die Worte „vor oder“ eingefügt.

Der Verfassungsausschuss hält es schließlich für erforderlich, daß bei allen Gemeindegätern und österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland Vordrucke für die Erklärung in ausreichender Zahl aufliegen. Durch Entschließung des Nationalrates sollten daher die Bundesminister für Inneres und für Auswärtige Angelegenheiten um entsprechende Vorsorge ersucht werden.

Zu § 10 (§ 11 der Regierungsvorlage):

Zu Abs. 1 Z. 2

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ein Fremder von der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auch ausgeschlossen sein, wenn er von einem inländischen Gericht wegen eines Finanzvergehens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Obwohl das geltende Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 ein solches Verleihungshindernis nicht kennt, befürwortet der Verfassungsausschuss diese Neuregelung aus folgenden Gründen: Nach § 53 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/58, ist das Gericht zur Ahndung von Finanzvergehen überhaupt nur zuständig,

- a) wenn das Vergehen auf betrügerische Weise begangen wurde und nach § 199 lit. a, b oder d oder nach den §§ 200 und 201 lit. a StG. beschwert ist,
- b) wenn das Vergehen wegen erschwerender Umstände (§ 38) oder wegen Rückfalles (§§ 41 und 47) zwingend mit Freiheitsstrafe bedroht ist,
- c) im Falle des Wertzeichenvergehens nach § 39 Abs. 1 lit. a oder b,
- d) im Falle der Begünstigung nach § 51, wenn das Finanzvergehen des Begünstigten der Ahndung durch das Gericht zufällt,
- e) wenn der Wertbetrag, nach dem sich die Strafandrohung für das Vergehen richtet (strafbestimmender Wertbetrag), 200.000 S übersteigt oder wenn die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden Vergehen 200.000 S übersteigt und alle diese Vergehen in die strüchliche und sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fielen.

Wenn also das Gericht über einen Fremden wegen eines Finanzvergehens eine — sei es zwingende, sei es fakultative — Freiheitsstrafe verhängt, so handelt es sich stets um schwere Verstöße gegen die Interessen des österreichischen Staates. Es darf auch nicht übersehen werden, daß nach der Z. 3 des § 10 Abs. 1 jede Verurteilung durch ein ausländisches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten ein Verleihungshindernis bilden soll, sofern das Delikt auch nach österreichischem Recht strafbar ist. Ein Verzicht auf die Bestimmung, daß der Verleihungsbewerber nicht von einem inländischen Gericht wegen eines Finanzvergehens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sein darf, würde daher in der Praxis zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, daß wohl eine ausländische gerichtliche Bestrafung mit Freiheitsstrafen über sechs Monate wegen eines gegen den ausländischen Staat gerichteten Fiskaldeliktes ein Verleihungshindernis darstellen würde, während bei einem gegen den österreichischen Staat gerichteten Finanzvergehen, das mit einer gerichtlichen Freiheitsstrafe geahndet wird, ein solches Hindernis nicht gegeben wäre.

Zu Abs. 3

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 bestimmt in seinem Artikel 11 Abs. 1 Z. 1, daß die Vollziehung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft Landessache ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im B.-VG. selbst nicht normiert. Die Länder haben daher sowohl bei der Begutachtung des Staatsbürgerschaftsgesetzentwurfes als auch in ihrem der Bundesregierung überreichten Forderungsprogramm verlangt, daß im Staatsbürgerschaftsrecht die der Kompetenzregelung des Artikels 11 B.-VG. widersprechenden unmittelbaren Vollzugskompetenzen des Bundes beseitigt werden, insbesondere vertreten die Länder den Standpunkt, daß das Mitwirkungsrecht des Bundes bei der im freien Ermessen der Landesregierung liegenden Verleihung der Staatsbürgerschaft beseitigt, zumindest aber in ein bloßes Anhörungsrecht abgeschwächt werden sollte. Der Verfassungsausschuss hält diese Forderung für gerechtfertigt, soweit sie die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen betrifft, die seit mindestens vier Jahren ununterbrochen ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich haben. Der Verfassungsausschuss ist der Ansicht, daß in diesen Fällen die Bundesinteressen hinreichend dadurch gewahrt werden können, daß dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Inneres) ein Anhörungsrecht eingeräumt wird. Denn es ist nicht anzunehmen, daß die Länder Bedenken, die das Bundesministerium für Inneres gegen die Einbürgerung einer bestimmten Person vorbringt und begründet, außer acht lassen werden, zumal

dem Bundesminister für Inneres gemäß Artikel 131 Abs. 1 Z. 2 des B.-VG. die Möglichkeit offensteht, gegen einen rechtswidrigen Verleihungsbescheid die Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Dies wird vor allem dann von praktischer Bedeutung sein, wenn das Bundesministerium für Inneres Tatsachen vorbringt, die dagegen sprechen, daß der Bewerber zur Republik Österreich bejahend eingestellt ist und keine Gewähr für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit bietet (§ 10 Abs. 1 Z. 6).

Der Verfassungsausschuß ist allerdings der Ansicht, daß die im freien Ermessen der Landesregierung liegende Verleihung der Staatsbürgerschaft in der Regel erst dann verfügt werden sollte, wenn der Bewerber seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat. Denn nur ein langjähriger inländischer Wohnsitz bietet hinreichend Gewähr dafür, daß sich der Fremde in Österreich assimiliert hat. Von dem Erfordernis eines mindestens zehnjährigen Wohnsitzes im Inland soll die Landesregierung nur „aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen“ absehen können. Als solche Gründe werden vor allem angesehen werden können: Anerkennung als Konventionsflüchtling, sonstiges Fehlen des Schutzes des Heimatstaates oder Unzumutbarkeit, diesen in Anspruch zu nehmen, besondere Bindung an Österreich, Ehe eines Fremden mit einer Staatsbürgerin, Geburt im Inland, längerer Vorfenthalt in Österreich, Versäumung einer Frist für die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft, Mangelberuf, völlige Anpassung an die österreichischen Verhältnisse in Sprache und Lebensart.

#### Zu Abs. 4:

Der Verfassungsausschuß hält es nicht für gerechtfertigt, das Mitwirkungsrecht des Bundes auch in den Fällen zu beseitigen, in denen der Fremde seinen Wohnsitz noch keine vier Jahre im Inland hat oder sogar im Ausland lebt. Denn in diesen Fällen soll die Staatsbürgerschaft nur verliehen werden, wenn die Verleihung wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder noch von ihm zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt. Die Beurteilung dieser den Gesamtstaat berührenden Frage muß aber nach Ansicht des Verfassungsausschusses der Bundesregierung vorbehalten bleiben.

Nach § 11 Abs. 4 der Regierungsvorlage soll die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden, der seinen ordentlichen Wohnsitz noch keine vier Jahre oder überhaupt nicht in Österreich hat, dann möglich sein, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden

bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt. Hierbei war in der Regierungsvorlage in demonstrativer Weise noch angeführt, daß dies insbesondere für außerordentliche Leistungen auf „wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Gebieten“ gelten soll. Der Verfassungsausschuß ist der Ansicht, daß die Begriffe „wissenschaftliche Gebiete“ und „künstlerische Gebiete“ zu eng gewählt sind und hat sie daher durch den umfassenderen Begriff „kulturelle Gebiete“ ersetzt. Auf diese Weise können z. B. auch außerordentliche Leistungen auf journalistischem Gebiet entsprechend gewürdigt werden.

#### Zu § 11 (§ 39 Abs. 3 der Regierungsvorlage):

Die Regierungsvorlage sieht Richtlinien für die Ausübung des freien Ermessens durch die Landesregierung vor. Da jedoch meritorische Ermessensentscheidungen bei der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nur nach § 10 des beigeschlossenen Gesetzentwurfes (§ 11 der Regierungsvorlage) möglich sein werden, hält es der Verfassungsausschuß systematisch für richtiger, die Bestimmung des § 39 Abs. 3 in den Abschnitt II vorzuziehen und anschließend an den nunmehrigen § 10 als neuen § 11 zu setzen.

In inhaltlicher Hinsicht hat der Verfassungsausschuß Anlaß darauf hinzuweisen, daß die Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auch die Republik Österreich verpflichtet, soweit als möglich die Einbürgerung von Flüchtlingen zu erleichtern.

#### Zu § 15:

Zwischen den lit. b und c wurde das Bindewort „und“ gestrichen, damit die irrige Ansicht verhindert wird, daß der Lauf der Wohnsitzfristen nur dann unterbrochen werde, wenn die in den lit. a bis c hierfür aufgestellten Voraussetzungen insgesamt erfüllt seien.

#### Zu § 19 Abs. 3:

Im Hauptsatz des ersten Satzes wurde die Tätigkeitsform aus Gründen sprachlicher Klarheit durch die Leideform ersetzt.

#### Zu § 24:

Entsprechend der herrschenden Übung wurde nach dem „AVG. 1950“ die Nummer des Bundesgesetzblattes eingefügt, unter welcher dieses Gesetz (wieder)verlautbart ist.

#### Zu § 26:

Hier sind die Gründe, die zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft führen, erschöpfend aufgezählt. Es kann also der Aufent-

halt eines österreichischen Staatsbürgers im Ausland allein auch dann nicht zum Verlust der Staatsbürgerschaft führen, wenn sich der Aufenthalt über einen langen Zeitraum erstreckt.

#### Zu § 27:

§ 27 Abs. 1 des Gesetzentwurfes sieht vor, daß die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist. Nach Abs. 2 des § 27 soll der Verlust der Staatsbürgerschaft bei einem nicht eigenberechtigten Staatsbürger nur dann eintreten, wenn die auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtete Willenserklärung entweder von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung, unter bestimmten Voraussetzungen auch mit der vorherigen Einwilligung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes abgegeben wird.

Zu § 27 Abs. 1 legte der Ausschuß Wert auf die Feststellung, daß der Antritt eines Lehramtes an einer ausländischen Hochschule für sich allein keinesfalls als „ausdrückliche Zustimmung“ im Sinne dieser Gesetzesstelle zu verstehen ist, auch dann nicht, wenn dem österreichischen Hochschullehrer die Verbindung des Lehramtes mit der fremden Staatsbürgerschaft vorher bekannt war.

#### Zu § 28 Abs. 1 Z. 1:

Auch hier wurden die Worte „wissenschaftlich“ und „künstlerisch“ durch das Wort „kulturell“ ersetzt. Der Grund hierfür ist der gleiche wie der bei § 10 Abs. 4 dargelegt.

#### Zu § 29 Abs. 2:

Zur sprachlichen Vereinfachung wurden im eingeleiteten Nebensatz die Satzaussage mit dem Eigenschaftswort „ledig“ gestrichen und dieses Wort in den Hauptsatz als Beifügung zu dem Wort „Kinder“ gesetzt.

#### Zu § 32:

Die Regierungsvorlage bestimmt — ebenso wie § 9 Abs. 1 Punkt 2 des geltenden Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 — lediglich, daß die Staatsbürgerschaft verliert, wer freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates tritt. Im Gegensatz zu dem in § 27 normierten Verlustgrund (Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit) ist hier nicht geregelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein nicht eigenberechtigter Staatsbürger die österreichische Staatsbürgerschaft durch seinen Eintritt in einen fremden Militärdienst verliert. Der Verfassungsausschuß hält es daher für notwendig,

diese Frage durch eine entsprechende Verweisung auf § 27 Abs. 2 des Gesetzentwurfes klärzustellen.

#### Zu den §§ 33 und 34:

In den §§ 33 und 34 des Gesetzentwurfes wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen einem Staatsbürger die österreichische Staatsbürgerschaft zu entziehen ist. Da nach Art. 18 Abs. 1 der B.-VG. die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, wird es der Behörde strikt verwehrt sein, in anderen als im künftigen Staatsbürgerschaftsgesetz vorgesehenen Fällen die Entziehung der Staatsbürgerschaft zu verfügen; dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Staatsbürger schon seit vielen Jahren im Ausland lebt und nicht die Absicht hat, nach Österreich zurückzukehren.

#### Zu § 38:

Die Regierungsvorlage sieht vor, daß die Verzichtserklärung schriftlich abzufassen und bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben ist. Da jedoch nach Ansicht des Verfassungsausschusses das Schwergewicht nicht darauf liegt, daß die Verzichtserklärung schriftlich abgefaßt, sondern darauf, daß sie in schriftlicher Form bei der zuständigen Behörde abgegeben wird, wurde dies durch eine entsprechende Formulierung klar zum Ausdruck gebracht.

#### Zu § 41:

Im Abs. 1 wurde das Wort „dahingehende“ durch das sprachlich schönere Wort „derartige“ ersetzt.

Die Anfügung eines neuen Abs. 4 wurde bereits bei § 9 angeführt und begründet.

#### Zu § 44 Abs. 2:

Nach der Regierungsvorlage soll der Staatsbürgerschaftsnachweis nach Ablauf von 15 Jahren nach seiner Ausstellung keinen Beweis mehr darüber liefern, daß die betreffende Person noch österreichischer Staatsbürger ist, solange dies nicht von der Behörde auf dem Staatsbürgerschaftsnachweis bestätigt wird. Auch diese Bestätigung soll nach Ablauf von jeweils 15 Jahren erneuert werden. Der Verfassungsausschuß ist der Ansicht, daß eine solche Regelung zu einer sowohl für die Bevölkerung als auch die Staatsbürgerschaftsbehörden unzumutbaren Belastung führen würde und der Verwaltungsmehraufwand in keinem Verhältnis zu dem erstrebten Ziel stünde. Nach Ansicht des Verfassungsausschusses bieten die Bestimmung des § 45 der Regierungsvorlage, wonach unrichtige Staatsbürgerschaftsbescheinigungen der Evidenzstelle über deren Aufforderung abzuliefern sind, in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 49 bis 36 über die

Staatsbürgerschaftsevidenz und den sehr strengen Strafbestimmungen des § 64 eine hinreichende Gewähr, daß unrichtige Staatsbürgerschaftsnachweise nicht mißbräuchlich verwendet werden.

#### Zu § 48:

Nach Ansicht des Verfassungsausschusses sind bei der Kostenregelung drei Gruppen von Gemeindeaufgaben zu unterscheiden:

1. Die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen und sonstigen staatsbürgerschaftsrechtlichen Bescheinigungen nach den §§ 43 und 44.
2. Die Bekanntgabe von Mitteilungen und Erteilung von Auskünften nach den §§ 53, 55 und 56.
3. Die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz nach den §§ 49 bis 52.

Für die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen und sonstigen staatsbürgerschaftsrechtlichen Bescheinigungen werden gemäß den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften Verwaltungsabgaben einzuheben sein. Diese fließen nach § 78 Abs. 4 des AVG. 1950 den Gemeinden zu. Der Verfassungsausschuß verneint daher, daß bereits durch diese Regelung den Gemeinden ein angemessener Kostenersatz gewährleistet ist.

Die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) obliegenden Mitteilungs- und Auskunftspflichten halten sich im wesentlichen im Rahmen der bereits im Artikel 22 des B.-VG. normierten Verpflichtung zur wechselseitigen Hilfeleistung.

Eine echte und bedeutende finanzielle Mehrbelastung hingegen bringt für die Gemeinden die Einrichtung und Fortführung der Staatsbürgerschaftsevidenz.

Der vom Verfassungsausschuß neu formulierte Abs. 2 des § 48 sieht in diesem Zusammenhang vor, daß der Kostenersatz den Gemeinden jährlich in Bauschbeträgen zu leisten ist. Durch Artikel 11 Abs. 3 des B.-VG. ist verfassungsrechtlich die Möglichkeit gegeben, die Festsetzung der Bauschbeträge den Landesregierungen zu übertragen. Diese werden bei der Festsetzung der Bauschbeträge jedenfalls darauf Bedacht nehmen müssen, daß den Gemeinden aus der Einrichtung und der Fortführung der Staatsbürgerschaftsevidenz keine finanzielle Mehrbelastung entsteht. Hiebei weist der Verfassungsausschuß darauf hin, daß unter dem im § 48 verwendeten Begriff „Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz“ nicht nur die laufende Fortführung, sondern auch die erstmalige Einrichtung der Evidenz zu verstehen ist und daher den Gemeinden (Gemeindeverbänden) auch die hierfür erwachsenen Kosten zu ersetzen sind.

Nach dem gleichfalls neu formulierten Abs. 4 soll die Landesregierung über die von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) geltend gemach-

ten Kostenersatzansprüche nur dann „entscheiden“, also einen formellen Bescheid erlassen, wenn die Kostenersatzfrage nicht im Einigungsweg gelöst werden kann. Ebenso soll, wie dies bereits in der Regierungsvorlage vorgesehen ist, die Landesregierung über Berufungen der Gemeinden entscheiden, die sich gegen die Feststellung oder Aufteilung der Kosten durch den Verbandsausschuß (siehe § 47 Abs. 2 lit. b) richten. Gegen die Entscheidung der Landesregierung kann die Gemeinde (Gemeindeverband) vor dem Verwaltungsgerichtshof (Artikel 131 des B.-VG.) und allenfalls — bei behaupteter Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte — vor dem Verfassungsgerichtshof (Artikel 144 des B.-VG.) Beschwerde führen.

#### Zu § 49 Abs. 2:

Die Änderung der Lebensverhältnisse brachte es mit sich, daß die Zahl der sogenannten Hausgeburten immer mehr abnimmt und heute bereits mehr als 80% der Geburten in Spitalern erfolgen. Entgegen dieser Tatsache bestimmt aber die Regierungsvorlage, daß primär Evidenzstelle jene Gemeinde (Gemeindeverband) sein soll, in der die zu verzeichnende Person geboren ist. Diese Regelung würde also zu dem unerwünschten Ergebnis führen, daß die Staatsbürgerschaftsevidenz zum größten Teil bei den sogenannten Spitalgemeinden, das sind etwa 100 Gemeinden, konzentriert wäre, die übrigen rund 3900 Gemeinden aber — von den immer weniger werdenden Hausgeburten abgesehen — von der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz ausgeschlossen würden. Nach Ansicht des Verfassungsausschusses soll daher Evidenzstelle primär jene Gemeinde (Gemeindeverband) sein, in der die Mutter der zu verzeichnenden Person im Zeitpunkt der Geburt des Kindes laut Eintragung im Geburtenbuch ihren Wohnort hatte. Durch eine solche Regelung wird eine gleichmäßige Aufteilung der Staatsbürgerschaftsevidenz auf alle Gemeinden erreicht. Darüber hinaus bringt sie auch den Vorteil, daß die Evidenzgemeinde im überwiegenden Teil der Fälle nach § 41 Abs. 1 auch zur Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises oder einer sonstigen staatsbürgerschaftsrechtlichen Bescheinigung an das Kind zuständig sein wird, weil in der Regel der Wohnort der Mutter im Zeitpunkt der Entbindung auch der ordentliche Wohnsitz des Kindes ist.

Zur Vermeidung umständlicher Nachforschungen soll für die Beurteilung, in welcher Gemeinde die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des zu verzeichnenden Kindes ihren Wohnort hatte, ausschließlich die diesbezügliche Eintragung im Geburtenbuch maßgebend sein.

Die vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene Neuregelung soll allerdings nur für die nach dem Inkrafttreten des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes im Gebiet der Republik geborenen Personen gelten. Für die vorher im Gebiet der Republik geborenen Personen hingegen soll es bei der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelung bleiben. Denn es wäre viel zu unverständlich und zeitraubend, die bereits vorhandenen zahlreichen Unterlagen nach dem Wohnort neu zu ordnen, den die Mutter in dem — oft weit zurückliegenden — Zeitpunkt der Geburt der zu verzeichnenden Person hatte.

#### Zu § 51:

Da nach dem vom Verfassungsausschuß neu formulierten § 49 Abs. 2 für die nach dem Inkrafttreten des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes geborenen Personen die Geburts-gemeinde in der Regel nicht die Evidenzstelle sein wird, war der letzte Satz im § 51 der Regierungsvorlage zu streichen und die entsprechende Mitteilungspflicht in der § 53 Z. 1 als neue lit. a aufzunehmen. Die bisherigen lit. a bis e erhielten daher die Bezeichnung lit. b bis f.

#### Zu § 52 lit. c:

Die Nichtigerklärung einer Ehe kann nicht nur für die Frau, sondern auch für ein Kind aus dieser Verbindung staatsbürgerschaftsrechtliche Folgen haben: Wenn nämlich eine Ehe gemäß § 23 des Ehegesetzes durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist, weil sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen wurde, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll (sogenannte Namens- und Staatsangehörigkeitsehen), so hat die Nichtigerklärung gemäß § 29 leg. cit. zur Folge, daß ein Kind aus dieser nichtigen Ehe unehelich ist. Besaß nun im Zeitpunkt der Geburt des Kindes lediglich der Vater die österreichische Staatsbürgerschaft, so kann das Kind, das bisher als ehelich und damit als Staatsbürger kraft Abstammung galt, nicht mehr als solcher angesehen werden. Denn ein uneheliches Kind erwirbt weder nach § 3 des geltenden Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 noch nach § 7 des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes durch Abstammung nach seinem Vater die österreichische Staatsbürgerschaft.

#### Zu § 53:

In der Z. 1 wurden zur sprachlichen Klarstellung die Worte „von ihr“ durch die Worte „von der Landesregierung“ ersetzt.

In der Z. 2 lit. d wurde das Wort „Elternteil“ durch das Wort „Eheteil“ ersetzt. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß bei der Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes nicht entscheidend ist, ob der natürliche Vater die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Denn wie bereits zu § 52 ausgeführt wurde, ist es für ein uneheliches Kind staatsbürgerschaftsrechtlich unehelich, welche Staatsangehörigkeit sein Vater besitzt. Entscheidend ist aber, ob der Mann, der bis zur Feststellung der Unehelichkeit des Kindes als Vater galt, im Zeitpunkt der Geburt des Kindes österreichischer Staatsbürger war. Wenn nun die Mutter des Kindes im selben Zeitpunkt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besaß, so hat die Feststellung der Unehelichkeit zur Folge, daß das Kind nicht mehr als österreichischer Staatsbürger angesehen werden kann.

Nach § 25 der Regierungsvorlage soll ein Fremder durch den Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts-)professor an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule, an der Akademie der bildenden Künste in Wien oder an einer inländischen Kunstakademie ex lege die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Der Verfassungsausschuß ist daher der Ansicht, daß die eben genannten Lehranstalten zu verpflichten sind, einen solchen Dienstantritt der Evidenzstelle mitzuteilen. Es wurde daher im § 53 eine diesbezügliche Bestimmung als Z. 6 angefügt.

#### Zu § 58 Z. 4 und § 59 Z. 2:

Wie noch zu § 65 Abs. 1 ausgeführt wird, soll das neue Staatsbürgerschaftsgesetz nicht, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, am 1. Jänner 1965, sondern erst am 1. Juli 1966 in Kraft treten. Dementsprechend war der Endtermin für die Geltendmachung des Verleihungsanspruches vom 31. Dezember 1967 auf den 30. Juni 1969 zu verschieben.

#### Zu § 60 zweiter Satz:

Auch dieser Endtermin war wegen des späteren Inkrafttretens des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes entsprechend zu verschieben.

#### Zu § 62 zweiter Satz:

Der Verfassungsausschuß hält es nicht für zweckmäßig, daß die Gemeinden ihre heimatrechtlichen Unterlagen der „Evidenzstelle“ übergeben, weil die Evidenzstelle in der Regel nicht mit der ehemaligen Heimatgemeinde ident sein wird und daher die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung zu einer „Zerreißung“ der Heimatrolle führen würde. Hingegen ist es nach Ansicht des Verfassungsausschusses notwendig, daß diejenigen Gemeinden, die nach dem neuen Staatsbürgerschaftsgesetz einem Gemeindeverband angehören und daher nicht selbst die Staats-

bürgerschaftsevidenz führen, verpflichtet werden können, ihre heimatrechtlichen Unterlagen diesem Verband zu übergeben.

Zu § 65:

Der Verfassungsausschuß ist gleichfalls der Ansicht, daß die ordnungsgemäße Vollziehung des wesentlichen Änderungen bringenden neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes einer entsprechenden Vorbereitungszeit bedarf und daher das Gesetz nicht unmittelbar nach seiner Kundmachung in Kraft treten soll.

Nach Ansicht des Verfassungsausschusses wird es notwendig sein, Durchführungsbestimmungen zum neuen Staatsbürgerschaftsgesetz (vor allem über die im § 46 genannten Urkunden und über die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz) bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen. Der vom Verfassungsausschuß angefügte neue Abs. 3 schafft hierfür die rechtliche Grundlage (wie zum Beispiel auf anderem Gebiet § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186, über das Zentralbesoldungsamt). Natürlich können die Durchführungsbestimmungen frühestens erst mit dem Inkrafttreten des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes selbst wirksam werden.

Zu § 66 Z. 1 lit. a:

Da nach dem vom Verfassungsausschuß neu formulierten § 10 Abs. 3 das Bestätigungsrecht des Bundeskanzleramtes und des Bundesministe-

riums für Inneres bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen mit einem mindestens vierjährigen, aber noch nicht zehnjährigen Inlandswohnsitz entfallen soll, war die lit. a der Vollzugsklausel zu streichen. Die lit. b bis e erhielten daher die Bezeichnung lit. a bis d.

Der Verfassungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. Juli 1965 beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mark, Doktor Josef Gruber, Dr. Migsch, Kratky, Dr. Kummer, Dr. Kleiner, Dr. Kranzlmayr und Dr. Tongel das Wort ergriffen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Auf Antrag der Abgeordneten Ing. Scheibengraf, Dr. Kranzlmayr und Doktor Tongel hat der Ausschuß weiters beschlossen, dem Hohen Hause die diesem Bericht angeschlossene Resolution zur Annahme zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung 1/1 erteilen und
2. die beigedruckte Entschliebung 2/2 annehmen.

Wien, am 13. Juli 1965

Ing. Scheibengraf  
Berichterstatter

Dr. Winter  
Obmann



**Bundesgesetz vom  
über die österreichische Staatsbürgerschaft  
(Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 — StbG.  
1965)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ABSCHNITT I**

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Für die Republik Österreich besteht eine Staatsbürgerschaft. Ihre Unterteilung in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft entsprechend Artikel 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bleibt einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:

1. **Republik:** die Republik Österreich;
2. **Staatsbürgerschaft:** die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich (österreichische Staatsbürgerschaft);
3. **Staatsbürger:** ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;
4. **Fremder:** ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

§ 3. Von den im § 8 geregelten Fällen abgesehen, ist eine Person, deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden kann, wie ein Staatenloser zu behandeln.

§ 4. Soweit dieses Bundesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, kommt für seinen Bereich dem Geschlecht und dem Familienstand keine rechtliche Bedeutung zu.

§ 5. Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

**ABSCHNITT II**

**Erwerb der Staatsbürgerschaft**

§ 6. Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch

1. Abstammung (Legitimation) (§§ 7 und 8);
2. Erklärung (§ 9);
3. Verleihung (Erstreckung der Verleihung) (§§ 10 bis 24);
4. Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor (§ 25).

**Abstammung (Legitimation)**

§ 7. (1) Ein eheliches Kind erwirbt mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vor der Geburt des Kindes erfolgten Ablebens besessen hat.

(2) Ist der Vater Fremder oder war er es im Zeitpunkt seines vor der Geburt des Kindes erfolgten Ablebens, so erwirbt das eheliche Kind, dessen Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt Staatsbürgerin ist, mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn es sonst staatenlos wäre.

(3) Ein uneheliches Kind erwirbt mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn seine Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürgerin ist.

(4) Wird ein unehelich geborener Fremder zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert, so erwirbt er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vorher erfolgten Ablebens besessen hat. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation erstreckt sich auf die unehelichen Kinder der legitimierten Frau.

§ 8. (1) Bis zum Beweis des Gegenteiles gilt als Staatsbürger kraft Abstammung, wer im Alter unter sechs Monaten im Gebiet der Republik aufgefunden wird.

(2) Das gleiche gilt für eine Person, die im Gebiet der Republik geboren wird, wenn ihr ehelicher Vater oder ihre uneheliche Mutter im Gebiet der Republik geboren wurde.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgefunden oder geboren wurden.

### Erklärung

§ 9. (1) Eine Fremde erwirbt durch die Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürgerin angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn

1. ihr Ehegatte die Staatsbürgerschaft besitzt;
2. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist und
3. sie nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde ist.

(2) Die Erklärung ist in schriftlicher Form bei der nach § 41 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 und 3 findet sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder die Einwilligung des Gerichtes auch nach der Abgabe der Erklärung erteilt werden kann.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 vor, so hat die Behörde (§ 41) den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bescheinigen.

(4) Geht eine Fremde mit einem Staatsbürger die Ehe vor einem österreichischen Standesbeamten ein, so hat sie dieser vor oder bei der Eheschließung über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zu belehren.

### Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft kann einem Fremden verliehen werden, wenn

1. er seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat;

2. er durch ein inländisches Gericht weder eine rechtskräftige Verurteilung erlitten hat, die für einen Staatsbürger den Ausschluß vom Wahlrecht zum Nationalrat im Zeitpunkt der Verurteilung zur Folge hätte, noch wegen eines Finanzvergehens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist; hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung, die der Fremde vor der Erreichung des 18. Lebensjahres begangen hat, und bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die getilgt sind oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen als nicht erfolgt oder getilgt gelten;

3. gegen ihn nicht wegen einer der in der Z. 2 genannten strafbaren Handlungen bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;

4. er nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist; hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht getilgt sind oder als nicht erfolgt oder getilgt gelten;

5. gegen ihn weder ein Aufenthaltsverbot noch ein gerichtliches Urteil besteht, womit auf seine Abschaffung erkannt worden ist;

6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, daß er zur Republik Österreich bejahend eingestellt ist und keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit bildet;

7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder er sich ohne sein Verschulden in einer finanziellen Notlage befindet und

8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen oder das Ansehen der Republik schädigen würde.

(2) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

a) die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl sie ihm möglich und zumutbar sind und er kein Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist, oder

b) auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

(3) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 kann abgesehen werden, wenn der Fremde seit mindestens vier Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat und besonders berücksichtigungswürdige Gründe für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorliegen. In solchen Fällen ist vor der Verleihung das Bundesministerium für Inneres anzuhören.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 und 7 sowie des Abs. 2 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt. Dies gilt insbesondere für außerordentliche Leistungen auf wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Gebieten.

§ 11. Die Behörde hat sich bei der Ausübung des ihr im § 10 eingeräumten freien Ermessens von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Partei leiten zu lassen. Bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft ist gegebenenfalls besonders auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß der Fremde Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist.

§ 12. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er

- a) seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 33 oder 34) oder des Verzichtes auf die Staatsbürgerschaft (§ 37) Fremder ist oder
- b) durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen, diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34) oder durch Verzicht (§ 37) verloren hat, seither Fremder ist und als solcher durch mindestens drei Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat oder
- c) die Staatsbürgerschaft zu einer Zeit, da er nicht eigenberechtigt war, auf andere Weise als durch Entziehung nach § 33 verloren hat, seither Fremder ist und die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung beantragt oder
- d) minderjährig und ledig ist, der Elternteil, der im Falle der Erstreckung der Verleihung nach § 17 Abs. 1 lit. a bis c maßgebend wäre, die Staatsbürgerschaft besitzt und der Minderjährige nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist.

§ 13. Einer Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. sie die Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, daß sie
  - a) einen Fremden geheiratet oder
  - b) gleichzeitig mit ihrem Ehegatten dieselbe fremde Staatsangehörigkeit erworben oder
  - c) während ihrer Ehe mit einem Fremden dessen Staatsangehörigkeit erworben hat;
2. sie seither Fremde ist;

3. diese Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist und

4. sie die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach der Auflösung der Ehe beantragt.

§ 14. (1) Einem Fremden ist die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn er

1. im Gebiet der Republik geboren und seit seiner Geburt staatenlos ist;

2. insgesamt mindestens zehn Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hatte, wobei ununterbrochen mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen;

3. nicht von einem inländischen Gericht rechtskräftig nach einer der folgenden Gesetzesstellen verurteilt worden ist:

§§ 58, 60, 61, 65, 67, 68, 69, 73, 76, 78, 80, 81, 90 und 92 des Österreichischen Strafgesetzes 1945, ASlG. Nr. 2,

§§ 1, 2, 4, 5, 10, 11 und 17 des Bundesgesetzes zum Schutz des Staates (Staatschutzgesetz), BGBl. Nr. 223/1936,

§ 1 des Bundesgesetzes zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke, BGBl. Nr. 33/1935,

§§ 3 a und 3 b sowie 3 d bis 3 g des Verbotsgesetzes 1947;

4. weder von einem inländischen noch von einem ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist und

5. die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens ein Jahr nach dem Erlöschen der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft beantragt; diese Frist endet jedoch keinesfalls vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

(2) Der Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Abs. 1 stehen auch bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht getilgt sind oder als nicht erfolgt oder als getilgt gelten.

(3) Eine Person, die an Bord eines die Seeflagge der Republik führenden Schiffes oder eines Luftfahrzeuges mit österreichischer Staatszugehörigkeit geboren wurde, gilt bei der Anwendung des Abs. 1 Z. 1 als im Gebiet der Republik geboren.

§ 15. Der Lauf der Fristen nach § 10 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 sowie § 12 lit. a und b letzter Halbsatz wird unterbrochen durch

- a) ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot;
- b) ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil, womit auf Landesverweisung oder Abschaffung aus dem gesamten Gebiet der Republik erkannt ist;

c) einen mehr als einjährigen Aufenthalt in einer Strafanstalt oder in einem Arbeitshaus des In- oder Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung; hiebei sind der Aufenthalt in einer Strafanstalt und der daran anschließende Aufenthalt in einem Arbeitshaus zusammenzurechnen.

§ 16. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Mann ist auf seine Ehegattin zu erstrecken, wenn die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden und die Ehegattin nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde ist.

§ 17. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 zu erstrecken auf die

- a) ehelichen Kinder des Mannes;
- b) ehelichen Kinder der Frau, wenn der Vater der Kinder verstorben oder die Ehe mit dem Vater der Kinder sonst dem Bande nach aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist und der Mutter die Pflege und Erziehung der Kinder zusteht;
- c) unehelichen Kinder der Frau,

wenn die Kinder minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde sind.

(2) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 weiters auf die unehelichen Kinder der im Abs. 1 genannten Nachkommen zu erstrecken, soweit letztere weiblichen Geschlechtes sind und die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf sie erstreckt wird.

§ 18. Die Erstreckung der Verleihung darf nur gleichzeitig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft und nur mit demselben Erwerbszeitpunkt verfügt werden.

§ 19. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) darf nur auf schriftlichen Antrag verfügt werden.

(2) Der Antrag ist vom eigenberechtigten Fremden persönlich zu unterfertigen. Ist der Fremde nicht eigenberechtigt, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung, so kann sie durch das Gericht ersetzt werden, wenn die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) aus erzieherischen, beruflichen oder anderen wichtigen Gründen dem Wohl des Fremden dient. Gleiches gilt, wenn der Fremde keinen gesetz-

lichen Vertreter hat oder sein gesetzlicher Vertreter nicht erreichbar ist und die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters auf unüberwindliche Hindernisse stößt. Zuständig ist jenes Gericht, das als Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht einzuschreiten hätte, wenn der Fremde die Staatsbürgerschaft besäße.

§ 20. (1) Einem Fremden ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn

1. er weder staatenlos noch Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist;
2. weder § 10 Abs. 4 noch § 16 Anwendung findet und
3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.

(2) Die Zusicherung ist zu widerrufen, wenn der Fremde auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

§ 21. Ein Fremder, der eigenberechtigt ist oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nur infolge seines Alters nicht eigenberechtigt ist, hat vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe, daß ich der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören, ihre Gesetze stets gewissenhaft beachten und alles unterlassen werde, was den Interessen und dem Ansehen der Republik abträglich sein könnte.“

§ 22. (1) Hat der Fremde seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik, so ist das Gelöbnis mündlich vor der nach § 39 zuständigen Behörde abzulegen. Diese kann jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Fremde seinen ordentlichen Wohnsitz hat, zur Entgegennahme des Gelöbnisses ermächtigen.

(2) Hat der Fremde seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausland, so ist das Gelöbnis mündlich vor der österreichischen Vertretungsbehörde abzulegen, die von der nach § 39 zuständigen Behörde um die Entgegennahme des Gelöbnisses ersucht worden ist. Dies gilt nicht, wenn es dem Fremden wegen der Entfernung seines Wohnsitzes oder aus anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann, sich zur Ablegung des Gelöbnisses bei der österreichischen Vertretungsbehörde einzufinden.

(8) Hat der Fremde überhaupt keinen ordentlichen Wohnsitz oder ist auf ihn Abs. 2 zweiter Satz anzuwenden, so ist das Gelöbniß schriftlich der nach § 39 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern sich der Fremde nicht selbst zur mündlichen Ablegung des Gelöbnisses bei dieser Behörde einfindet.

(4) Wird das Gelöbniß mündlich abgelegt, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 23. (1) Der Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) ist schriftlich zu erlassen.

(2) Die Staatsbürgerschaft wird mit dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt erworben. Dieser ist unter Bedachtnahme auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Aushändigung oder Zustellung des Bescheides nach der Kalenderzeit zu bestimmen.

(3) Hat der Fremde, dem die Staatsbürgerschaft verliehen werden soll, das Gelöbniß mündlich abgelegt, so ist ihm der Bescheid im Anschluß daran auszuhändigen. Sonst ist der Bescheid derjenigen Person zuzustellen, die den Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gestellt hat.

§ 24. Die Wiederaufnahme eines Verleihungsverfahrens darf aus den im § 69 Abs. 1 lit. b und c des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, genannten Gründen nur bewilligt oder verfügt werden, wenn der Betroffene hiedurch nicht staatenlos wird.

Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor

§ 25. (Verfassungsbestimmung) Ein Fremder erwirbt die Staatsbürgerschaft durch den Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule, an der Akademie der bildenden Künste in Wien oder an einer inländischen Kunstakademie (§ 6 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, § 1 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955, und § 1 Abs. 1 des Kunstakademieggesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der jeweils geltenden Fassung).

### ABSCHNITT III

#### Verlust der Staatsbürgerschaft

§ 26. Die Staatsbürgerschaft wird verloren durch

1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§§ 27 und 29);
2. Legitimation (§ 31);
3. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates (§ 32);
4. Entziehung (§§ 33 bis 36);
5. Verzicht (§§ 37 und 38).

#### Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

§ 27. (1) Die Staatsbürgerschaft verliert, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

(2) Ein nicht eigenberechtigter Staatsbürger verliert die Staatsbürgerschaft nur dann, wenn die auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtete Willenserklärung (Abs. 1) für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person abgegeben wird. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muß vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorliegen. Ist gesetzlicher Vertreter eine andere Person als der eheliche Vater oder der Wahlvater, so tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft überdies nur dann ein, wenn das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht in die Willenserklärung des gesetzlichen Vertreters oder in dessen Zustimmung vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit eingewilligt hat.

§ 28. (1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn

1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt; dies gilt insbesondere für außerordentliche Leistungen auf kulturellen oder wirtschaftlichen Gebieten;
2. der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt, sofern eine solche Zustimmung in zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehen ist, und
3. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 4 sowie 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind.

(2) Die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft darf nur auf schriftlichen Antrag und unter der Bedingung bewilligt werden, daß die fremde Staatsangehörigkeit binnen zwei Jahren erworben wird.

(3) Der Antrag ist vom eigenberechtigten Staatsbürger persönlich zu unterfertigen. Ist der Staatsbürger nicht eigenberechtigt, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. Ist gesetzlicher Vertreter eine andere Person als der eheliche Vater oder der Wahlvater, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung der Einwilligung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes:

(4) Der Bescheid, mit dem die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt wird, ist schriftlich zu erlassen.

§ 29. (1) Verliert ein Mann nach § 27 die Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich der Verlust auf seine minderjährigen ehelichen Kinder, wenn sie ledig sind und wenn sie dem Vater von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen oder diese bereits besitzen.

(2) Verliert eine Frau nach § 27 die Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich der Verlust auf ihre minderjährigen ledigen Kinder, wenn sie ihr von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen und der gesetzliche Vertreter der Kinder dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorher ausdrücklich zugestimmt hat. § 27 Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.

§ 30. (1) Strebt ein Staatsbürger eine fremde Staatsangehörigkeit an und ist ihm die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nicht bewilligt worden, so hat ihm die Behörde auf seinen Antrag zu bescheinigen, daß er im Falle des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit aus dem österreichischen Staatsverband ausscheidet. In dieser Bescheinigung sind auf seinen Antrag gegebenenfalls auch die minderjährigen Kinder anzuführen, auf die sich der Verlust der Staatsbürgerschaft nach § 29 erstreckt.

(2) Für einen nicht eigenberechtigten Staatsbürger darf die Bescheinigung nach Abs. 1 nur ausgestellt oder er in dieser nur angeführt werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und gegebenenfalls die Einwilligung des Gerichtes (§ 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2) bereits vorliegen.

#### Legitimation

§ 31. Wird ein unehelich geborener Staatsbürger zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, durch die Eheschließung seiner Eltern legitimiert, so verliert er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Fremder, jedoch nicht staatenlos ist und der Minderjährige selbst durch seine Legitimation die Staatsangehörigkeit seines Vaters erwirbt oder diese bereits besitzt.

#### Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates

§ 32. Die Staatsbürgerschaft verliert, wer freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates tritt. § 27 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

#### Entziehung

§ 33. Einem Staatsbürger, der im Dienst eines fremden Staates steht, ist, sofern nicht schon § 32 Anwendung findet, die Staatsbürger-

schaft zu entziehen, wenn er durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik erheblich schädigt.

§ 34. (1) Einem Staatsbürger ist die Staatsbürgerschaft ferner zu entziehen, wenn

1. er sie vor mehr als zwei Jahren durch Verleihung oder durch die Erstreckung der Verleihung nach diesem Bundesgesetz erworben hat;

2. hiebei weder § 10 Abs. 4 noch § 16 Anwendung gefunden hat;

3. er im Zeitpunkt der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) kein Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewesen ist und

4. er trotz des Erwerbes der Staatsbürgerschaft seither aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, eine fremde Staatsangehörigkeit beibehalten hat.

(2) Der betroffene Staatsbürger ist mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Entziehung der Staatsbürgerschaft über die Bestimmung des Abs. 1 zu belehren.

(3) Die Entziehung ist nach Ablauf der im Abs. 1 Z. 1 genannten Frist ohne unnötigen Aufschub schriftlich zu verfügen. Nach Ablauf von sechs Jahren nach der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) ist die Entziehung nicht mehr zulässig.

§ 35. Die Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 33 und 34) hat von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres zu erfolgen. Das Bundesministerium für Inneres hat in dem auf seinen Antrag einzuleitenden Verfahren Parteistellung.

§ 36. Hält sich derjenige, dem die Staatsbürgerschaft entzogen werden soll, im Ausland auf und wurde eine Zustellung an ihn bereits erfolglos versucht, so findet § 11 des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, auch dann Anwendung, wenn sein Aufenthalt bekannt ist.

#### Verzicht

§ 37. (1) Ein Staatsbürger kann auf die Staatsbürgerschaft verzichten, wenn

1. er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt;

2. gegen ihn im Inland weder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens noch wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten) ein Strafverfahren oder eine Strafvollstreckung anhängig ist und

3. sofern männlichen Geschlechtes, er kein Angehöriger des Bundesheeres ist und

a) das 36. Lebensjahr bereits überschritten oder

- b) den ordentlichen Präsenzdienst bereits geleistet hat  
oder
- c) von der Stellungskommission als untauglich festgestellt worden  
oder
- d) wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche von der Einberufung in das Bundesheer ausgeschlossen ist.
- (2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 und 3 entfallen, wenn der Verzichtende seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Republik hat.

§ 38. (1) Die Verzichtserklärung ist in schriftlicher Form bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 28 Abs. 3 findet sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder die Einwilligung des Gerichtes auch nach der Abgabe der Verzichtserklärung erteilt werden kann.

(2) Die Behörde (§ 39) hat festzustellen, ob die für den Verzicht vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Bejahendenfalls hat sie auszusprechen, daß der Verzichtende die Staatsbürgerschaft in dem Zeitpunkt, in dem der Verzicht bei ihr eingelangt ist, verloren hat.

(3) Der Bescheid, mit dem der Verlust der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes festgestellt wird, ist schriftlich zu erlassen.

#### ABSCHNITT IV

##### Behörden und Verfahren

§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist unbeschadet der Bestimmungen des § 41 die Landesregierung zuständig.

(2) Ürdlich zuständig ist jene Landesregierung, in deren Bereich die Person, auf die sich der Bescheid bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat, sonst die Landesregierung, in deren Bereich die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) liegt. Die Zuständigkeit zur Er Streckung der Verleihung richtet sich nach der Zuständigkeit zur Verleihung der Staatsbürgerschaft.

§ 40. Die Beschränkungen der Auskunftserteilung nach § 48 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, gelten nicht in einem nach diesem Bundesgesetz anhängigen Verfahren.

§ 41. (1) Zur Ausstellung von Bescheinigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge ist jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bescheinigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) (Verfassungsbestimmung) Ist ein ordentlicher Wohnsitz im Gebiet der Republik nicht

gegeben, so ist das österreichische Berufskonsulat, wo jedoch ein solches nicht besteht, die österreichische diplomatische Vertretungsbehörde zuständig, in deren Bereich diese Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Die Vertretungsbehörden haben hiebei das AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden; über die Berufung gegen einen Bescheid, womit der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung abgewiesen wird, entscheidet die Landesregierung.

(3) Ergibt sich auch aus Abs. 2 erster Satz keine örtliche Zuständigkeit, so ist die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) zuständig.

(4) Wenn eine Fremde im Gebiet der Republik oder im Bereich einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland die Ehe mit einem Staatsbürger eingeht und noch am selben Tag die Erklärung nach § 9 abgibt, ist bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 an Stelle des ordentlichen Wohnsitzes der Ort der Eheschließung maßgebend.

§ 42. (1) Außer dem im § 38 besonders geregelten Fall ist ein Feststellungsbescheid in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft zu erlassen, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat.

(2) Ein Feststellungsbescheid ist weiters zu erlassen, wenn dies das Bundesministerium für Inneres beantragt. In diesem Fall hat das Bundesministerium für Inneres im Verfahren Parteistellung.

(3) Ein Feststellungsbescheid kann von Amts wegen erlassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht.

§ 43. (1) Außer den in diesem Bundesgesetz besonders geregelten Fällen ist eine Bescheinigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auszustellen, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Ausstellung der Bescheinigung glaubhaft macht.

(2) Eine Bescheinigung kann von Amts wegen ausgestellt werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

(3) Eine Bescheinigung darf nicht ausgestellt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, ob sie der Sach- und Rechtslage entspricht.

§ 44. (1) Die Bescheinigung, daß eine bestimmte Person die Staatsbürgerschaft besitzt, ist ausschließlich nach dem durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres zu bestimmenden Muster auszustellen (Staatsbürgerschaftsnachweis).

(2) Wird der Staatsbürgerschaftsnachweis lediglich zum Amtsgebrauch einer Behörde oder einer anderen öffentlichen Dienststelle ausgestellt, so ist er von der Stelle, für die er bestimmt ist, einzubehalten.

§ 45. Bescheinigungen, in denen staatsbürgerrechtliche Verhältnisse unrichtig beurkundet sind, insbesondere Staatsbürgerschaftsnachweise, die infolge des Verlustes der Staatsbürgerschaft unrichtig geworden sind, hat ihr Inhaber der Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) über deren Aufforderung abzuliefern.

§ 46. (1) Die Form der gemäß § 9 Abs. 3, § 23 Abs. 1, § 28 Abs. 4, § 30 Abs. 1, § 38 Abs. 3 und § 44 auszufertigenden Urkunden wird durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres bestimmt. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Urkunden ein zweckentsprechendes Ausmaß und ein ihrer Bedeutung angemessenes Aussehen erhalten und daß ihre Nachmachung oder Verfälschung nach Möglichkeit verhindert wird.

(2) Das Bundesministerium für Inneres kann im Interesse der einheitlichen Ausgestaltung der im Abs. 1 genannten Urkunden und zur Verhinderung ihrer Nachmachung oder Verfälschung anordnen, daß für die Ausfertigung dieser Urkunden ausschließlich nur solche Vorzüge verwendet werden dürfen, die in den vom Bundesministerium für Inneres bestimmten Druckereien hergestellt worden sind.

§ 47. (1) Gemeinden, die zur Besorgung von Personenstandsangelegenheiten zusammengeschlossen sind, bilden kraft Gesetzes zur Durchführung der in den §§ 41, 49 bis 52 und 53 Z. 5 genannten Aufgaben einen Gemeindeverband.

(2) Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) der Leiter, das ist der Bürgermeister jener verbandsangehörigen Gemeinde, der die Besorgung der Personenstandsangelegenheiten übertragen ist; ihm obliegt die Durchführung der Verbandsaufgaben, soweit hierfür nicht der Verbandsausschuß zuständig ist;
- b) der Verbandsausschuß, das ist die Vollversammlung der Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden; ihm obliegt die Entscheidung über die Feststellung und Aufteilung der Kosten gemäß Abs. 3. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(3) Die dem Gemeindeverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsenen Kosten sind, soweit sie nicht nach § 48 vom Land ersetzt werden, auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.

(4) Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung „Staatsbürgerschaftsverband“; dieser Bezeichnung ist der Name jener Gemeinde beizufügen, deren Bürgermeister den Verband leitet.

§ 48. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Kosten, die ihnen aus der Durchfüh-

rung der ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben erwachsen, selbst zu tragen. Das Land hat jedoch den Gemeinden (Gemeindeverbänden) jene Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz (§ 49) erwachsen.

(2) Der Kostenersatz nach Abs. 1 hat jährlich in Bauschbeträgen zu erfolgen. Diese sind durch Verordnung der Landesregierung für jedes begonnene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festzusetzen. Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der Personen maßgebend, die in der Mitte des jeweiligen Rechnungsjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren.

(3) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den Anspruch auf Ersatz der Kosten binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres bei sonstigem Verlust bei der Landesregierung geltend zu machen.

(4) Über Streitigkeiten, die sich auf Ersatzansprüche nach Abs. 1 beziehen, sowie über Berufungen der Gemeinden gegen Entscheidungen des Verbandsausschusses entscheidet die Landesregierung.

## ABSCHNITT V

### Staatsbürgerschaftsevidenz

§ 49. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben nach Maßgabe dieses Abschnittes ein ständiges Verzeichnis der Staatsbürger (Staatsbürgerschaftsevidenz) zu führen.

(2) Evidenzstelle ist

- a) für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Gebiet der Republik geboren sind: die Geburtsgemeinde (Gemeindeverband);
- b) für Personen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Gebiet der Republik geboren sind: die Gemeinde (Gemeindeverband), in der die Mutter im Zeitpunkt der Geburt der zu verzeichnenden Person laut Eintragung im Geburtenbuch ihren Wohnort hatte, wenn dieser aber im Ausland liegt, die Geburtsgemeinde (Gemeindeverband) der zu verzeichnenden Person;
- c) für Personen, die im Ausland geboren sind oder bei denen sich nach lit. a oder b keine Zuständigkeit feststellen läßt: die Gemeinde Wien.

§ 50. Die Staatsbürgerschaftsevidenz ist für jede Gemeinde gesondert in Form einer Kartei zu führen. Durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres können nähere Bestimmungen über das Ausmaß und die Ausgestaltung der Karteiblätter sowie über die Einrichtung der Kartei getroffen werden.



§ 51. Die Evidenzstelle hat einen Staatsbürger in der Staatsbürgerschaftsevidenz zu verzeichnen und die den Staatsbürgerschaftserwerb begründenden Umstände anzumerken, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art davon Kenntnis erhält, auf welche Weise er die Staatsbürgerschaft erworben hat. Die Evidenzstelle hat, soweit dies ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist, von Amts wegen jede Gelegenheit wahrzunehmen, um sich diese Kenntnis zu verschaffen.

§ 52. Die Evidenzstelle hat weiters, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art Kenntnis erhält, anzumerken

- a) Umstände, die auf den Verlust der Staatsbürgerschaft hinweisen;
- b) die bescheidmäßige Feststellung, daß eine Person niemals die Staatsbürgerschaft besessen hat;
- c) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn dadurch die Frau oder ein Kind aus dieser Ehe nicht mehr als Staatsbürger gilt;
- d) die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn dadurch das Kind nicht mehr als Staatsbürger gilt;
- e) die Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person und
- f) das Ableben eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person.

§ 53. Der Evidenzstelle ist unverzüglich mitzuteilen

1. vom Amt der Landesregierung: jeder von der Landesregierung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft erlassene Bescheid;

2. vom Gerichte:

- a) die Einwilligung nach § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2;
- b) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn die Frau im Zeitpunkt der Eheschließung Staatsbürgerin war oder wenn sie im Zeitpunkt der Nichtigerklärung Staatsbürgerin ist oder bis dahin als solche gegolten hat;
- c) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn das Kind aus dieser Ehe unehelich ist und im Zeitpunkt seiner Geburt zumindest ein Elternteil Staatsbürger war;
- d) die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn im Zeitpunkt seiner Geburt zumindest ein Elternteil Staatsbürger war, und
- e) der Beschluß, womit ein Staatsbürger für tot erklärt oder der Beweis seines Todes als hergestellt erkannt wird;

3. vom Bundesministerium für Justiz:

- a) die Legitimation eines Staatsbürgers oder eines minderjährigen, ledigen Fremden durch Entschließung des Bundespräsidenten; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben; und
- b) die Anerkennung eines ausländischen Urteiles, wodurch eine Ehe für nichtig erklärt worden ist, wenn die Voraussetzungen der Z. 2 lit. b oder c vorliegen;

4. von der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland:

jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bescheinigung;

5. von der Gemeinde (Gemeindeverband):

- a) die in ihrem Bereich beurkundete Geburt eines Staatsbürgers;
- b) jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bescheinigung;
- c) die Legitimation eines minderjährigen, ledigen Fremden durch die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung seiner Eltern, wenn der Vater des Kindes Staatsbürger ist; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben;
- d) die Legitimation eines Staatsbürgers durch die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung seiner Eltern;
- e) die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung einer Staatsbürgerin und
- f) das in ihrem Bereich beurkundete Ableben eines Staatsbürgers.

6. von den im § 25 genannten Lehranstalten: der Dienstantritt eines Fremden als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)-professor.

§ 54. Jede Entscheidung, die den Familien- oder Vornamen einer Person beeinflußt, ist von der entscheidenden Behörde unverzüglich der Evidenzstelle mitzuteilen, wenn diese Entscheidung eine Person betrifft, welche die Staatsbürgerschaft besitzt oder besessen hat, und die Entscheidung nicht schon nach § 53 mitzuteilen ist.

§ 55. Erhält das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörde, die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland, die Gemeinde oder der Gemeindeverband (§ 47) Kenntnis von Umständen, die in der Staatsbürgerschaftsevidenz anzumerken und die nicht schon nach den §§ 53 oder 54 mitzuteilen sind, so sind sie der Evidenzstelle mitzuteilen, wenn anzunehmen ist, daß sie ihr noch nicht bekannt sind.

§ 56. Alle natürlichen Personen, alle Behörden und Ämter und die für die wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten verantwortlichen Leiter der Krankenanstalten sind verpflichtet, den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die von diesen verlangten, für die Staatsbürgerschaftsvidenz erforderlichen Auskünfte, wenn notwendig an Hand von amtlichen Urkunden, vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen.

#### ABSCHNITT VI

##### Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 57. Ein minderjähriger Fremder erwirbt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Staatsbürgerschaft, wenn er seit seiner Geburt staatenlos ist und seine eheliche Mutter zumindest seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besitzt.

§ 58. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er

1. am 5. März 1933 die Staatsbürgerschaft beibehalten;
2. sich nach diesem Zeitpunkt aus einem der im § 2 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, angeführten Beweggründe in das Ausland begeben;
3. vor dem 19. Jänner 1950 die Staatsbürgerschaft verloren hat und
4. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 30. Juni 1969 beantragt.

§ 59. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn er

1. sie nach § 9 Abs. 1 Punkt 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, durch den Eintritt in den „öffentlichen Dienst eines fremden Staates“ verloren hat und seither Fremder ist und
2. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 30. Juni 1969 beantragt.

§ 60. Bescheide, mit denen die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 16 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 zugesichert wurde, gelten als Zusicherungen im Sinne des § 20. Sie bleiben nach Maßgabe ihres Inhalts, jedoch längstens bis 30. Juni 1968 wirksam.

§ 61. Die nach dem Muster der Anlage 1 zur Staatsbürgerschaftsverordnung vom 29. Oktober 1945, BGBl. Nr. 28/1946, ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweise gelten als Staatsbürgerschaftsnachweise im Sinne des § 44.

§ 62. Die Gemeinden sind verpflichtet, die auf Grund der Heimatrechtsnovelle 1928, BGBl. Nr. 355, angelegten Heimatrollen und die sonstigen heimatrechtlichen Unterlagen, wie insbesondere Heimatmatriken und Heimatscheinverzeichnisse, aufzubewahren. Das Bundesministerium für Inneres kann durch Verordnung bestimmen, daß die Gemeinden, die einem Gemeindeverband angehören (§ 47), ihre heimatrechtlichen Unterlagen diesem Gemeindeverband zu übergeben haben.

##### Einziehung von Personalpapieren

§ 63. (1) In zwischenstaatlichen Verträgen kann zur Hintanhaltung des Mißbrauches ausländischer Ausweispapiere vereinbart werden, daß Reisepässe, Staatsangehörigkeitsurkunden und sonstige Personalpapiere, die eine Person als Angehörigen eines fremden Staates ausweisen, einzuziehen sind, wenn diese Person die fremde Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der Staatsbürgerschaft verliert.

(2) (Verfassungsbestimmung) Liegt eine Vereinbarung nach Abs. 1 vor, so hat erforderlichenfalls die Landesregierung die Einziehung der unter diese Vereinbarung fallenden Ausweispapiere zu verfügen.

##### Strafbestimmungen

§ 64. (1) Wer eine in diesem Bundesgesetz vorgesehene Urkunde oder hierzu gehörige amtliche Drucksorten, Vermerke und Zeichen nachmacht, verfälscht, wesentlich mit falschem Inhalt anfertigt oder sich die zur Herstellung solcher Urkunden geeigneten Gegenstände (Formen, Stempel, Abdrucke, Formblätter und dergleichen) unbefugt verschafft oder einem anderen überläßt oder von einer ungültigen, nachgemachten, verfälschten oder mit falschem Inhalt angefertigten Urkunde der genannten Art Gebrauch macht, begeht, sofern die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Arreststrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 S erkannt werden.

(2) Der gleichen Bestrafung unterliegt, wer eine von einer österreichischen Behörde über staatsbürgerschaftsrechtliche Verhältnisse ausgestellte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt, sich eine solche für einen anderen ausgestellte Urkunde unbefugt verschafft oder hiervon unbefugt Gebrauch macht und wer eine solche Urkunde erschleicht, sofern die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt.

(3) Wer einer Aufforderung nach § 45 oder einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 keine Folge leistet oder der ihm nach § 56 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Dies gilt nicht für Organe der inländischen Gebietskörperschaften.

**Inkrafttreten und Aufhebung**

§ 65. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Staatsbürgerschaftsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276, außer Kraft.

(3) Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

**Vollziehung**

§ 66. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit sie dem Bund zukommt, hinsichtlich
  - a) des § 10 Abs. 4 die Bundesregierung;
  - b) des § 19 Abs. 3, § 27 Abs. 2 letzter Satz, § 28 Abs. 3 letzter Satz sowie § 53 Z. 2 und 3 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres;
  - c) des § 41 Abs. 2 das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und
  - d) der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Inneres;
2. soweit die Vollziehung dem Lande zukommt, die Landesregierung.

/ 2

## Entschliessung

Gemäß § 9 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 erwirbt eine Fremde durch die Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürgerin angehören zu wollen, unter gewissen Voraussetzungen die österreichische Staatsbürgerschaft.

Die Erklärung ist bei der Gemeinde (dem Gemeindeverband) beziehungsweise bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland in schriftlicher Form abzugeben.

Zur Erleichterung dieses Vorgangs ersucht der Nationalrat die Herren Bundesminister für

Inneres und für Auswärtige Angelegenheiten, dafür Sorge zu treffen, daß bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland entsprechende Vordrucke für diese Erklärung aufgelegt werden.

Der Herr Bundesminister für Inneres wird überdies ersucht, den Landesregierungen eine gleiche Vorgangsweise hinsichtlich der Gemeinden zu empfehlen.